

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Velowege (EG VWG)

Die Standeskommission

stellt zum Antrag der Kommission für öffentliche Bauten, Verkehr, Energie, Raumplanung, Umwelt (BauKo) vom 11. Dezember 2025 folgenden **Gegenantrag**:

Der Antrag der BauKo vom 11. Dezember 2025 zur ersatzlosen Streichung von Art. 14 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Velowege sei abzuweisen.

Begründung:

Zur Begründung wird auf die Ergänzungsbotschaft vom 2. Dezember 2025 verwiesen, insbesondere auf die Ausführungen zum Befahren von Wanderwegen (S. 5 ff.). Die von der Standeskommission vorgeschlagene Regelung schafft Klarheit. Eine klare Regelung ist einer unklaren vorzuziehen. Wie mehrfach ausgeführt ist es grundsätzlich möglich, sämtliche Wanderwege, welche hierfür geeignet sind, in den Velowegnetzplan aufzunehmen.

Die BauKo äussert die Befürchtung, dass mit Inkraftsetzung des EG VWG, das Befahren der heute bereits existierenden Velorouten über Nacht nicht mehr erlaubt wäre. Dies weil die «heutigen Velowege», welche mit roten Velowegtafeln beschriftet seien, keine offiziellen Velowege im Sinne des Netzplanes seien. Auch aus diesem Grund müsse Art. 14 Abs. 2 EG VWG entfernt werden. Die Standeskommission ist nach wie vor der Auffassung das eine Übergangsbestimmung in Bezug auf die existierenden Velorouten nicht notwendig ist (vgl. Ziff. 2.7 Ergänzungsbotschaft vom 2. Dezember 2025). Um den Befürchtungen der BauKo Rechnung zu tragen, **beantragt** die Standeskommission nachfolgende Bestimmung in die Vorlage aufzunehmen:

Art. 15 Abs. 1 EG VWG

¹ Bis zum Inkrafttreten der Velowegnetzpläne bleibt das Befahren der als Velorouten beschilderten Wege zulässig.

Appenzell, 6. Januar 2026

Namens Landammann und Standeskommission

Der reg. Landammann: Der Ratschreiber:

Roland Dähler

Roman Dobler